



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Februar 1969

Teil II Nr.13

T a g

I n h a l t

Seite

13. 2. 69 Anordnung Nr. 3 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen 101

Anordnung Nr. 3* über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen

vom 13. Februar 1969

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II S. 797) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 19. November 1966 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Abgabepflicht

Für das Befahren der in den §§ 11, 17 und 25 genannten Binnenwasserstraßen durch beladene und unbeladene Fahrzeuge sowie Flöße werden Schiffsabgaben (nachstehend Abgaben genannt) erhoben; der Minister für Verkehrswesen kann Ausnahmeregelungen treffen.“

§ 2

(1) Der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 19. November 1966 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, Anmeldungen, Fahrscheine, Quittungen, Eichscheine, Frachtpapiere und alle sonstigen für die Erhebung der Abgaben maßgebenden Urkunden sowie bei gewährter Stundung der Abgaben den mit der Unterschrift und dem Firmenstempel des Stundungnehmers versehenen Stundungsausweis für jede Reise zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) den Abgabenerhebern an jeder Hebestelle
- b) auf Verlangen von anderen schriftlich ermächtigten Mitarbeitern der Wasserstraßenverwaltung, insbesondere dem Abgabenprüfer.“

(2) Im § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 19. November 1966 sind die Wörter „Fahrscheine oder“ zu streichen.

8 3

Der § 9 der Anordnung vom 19. November 1966 erhält folgende Fassung:

* Anordnung NT. 2 vom 30. Juli 1968 (GBl. II Nr. 67 S. 681)

„§ 9

Nachforderung und Erstattung

(1) Sind Abgaben nicht oder zu wenig erhoben, erfolgt eine Nacherhebung.

(2) Zuviel erhobene Abgaben werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist

- a) im Bargeldverkehr von 3 Monaten
- b) im Stundungsverkehr von 6 Monaten

zu stellen. Der Beginn der Frist ergibt sich aus den §§ 16, 23 und 29. Dem Antrag sind entsprechende Beweisunterlagen (z. B. Anmeldungen, Lade- und Löschpapiere) beizufügen.“

§ 4

Im § 16 Abs. 3 der Anordnung vom 19. November 1966 sind die Wörter „bzw. des Fahrscheines“ zu streichen.

§ 5

Im § 19 der Anordnung vom 19. November 1966 ist der Abs. 2 zu streichen.

§ 6

Der Abschnitt IV der Anordnung vom 19. November 1966 erhält folgende Fassung:

„ A b s c h n i t t I V

Besondere Bestimmungen für den Teltow-Kanal

§ 25

Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für das Befahren des

Teltow-Kanals
Britzer Zweigkanals und
Griebnitz-Kanals.

(2) Die Grenzen der genannten Wasserstraßen ergeben sich aus der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) in der Fassung der Anordnung Nr. 8 vom 1. März 1968 (GBl. II S. 183).

§ 26

Erhebung der Abgaben

(1) Die Abgaben sind von der Haupthebestelle Brandenburg bzw. Hebestelle Baumschulenweg zu